

Abteilungsordnung
des Turn-, Sport- und Gesangverein
1892 e.V. Steinheim an der Murr



§ 1 Name und Geschäftsjahr

1. Die Abteilungen des Turn-Sport-Gesangverein 1892 e.V. Steinheim an der Murr – kurz TSG Steinheim - führen und verwalten sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
2. Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des WLSB. Die Gesangabteilung ist Mitglied des zuständigen Sängerkreises.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilung

1. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständig und organisatorisch Untergliederungen des Vereins.
2. Grundlage für die Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.
3. Die Abteilungen vertreten den Verein in den Belangen der Fachsportarten in den jeweils übergeordneten Dachverbänden.
4. Sie können keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Geschäftsordnung § 14 festgelegten Betrag überschreiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt § 4 der Vereinssatzung.
2. Die Zugehörigkeit zur Abteilung setzt die Mitgliedschaft im TSG Steinheim (Verein) voraus.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Abteilungen können gemäß § 6, Ziffer 3 der Satzung des Vereins, durch Beschluss der Abteilungsversammlung, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungen erheben. Die Obergrenze für Umlagen ist ein Jahresbeitrag.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilungen die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 7.
2. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und Hausmeister ist Folge zu leisten.

§ 6 Abteilungsorgane

Die Organe der Abteilung sind:

- Die Abteilungsversammlung
- Die Abteilungsleitung

§ 7 Die Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre. Die Wahl des Abteilungsleiters und des stellvertretenden Abteilungsleiters dürfen nicht im gleichen Jahr erfolgen.
2. Die Abteilungsversammlung findet jährlich statt.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen und muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und Fachwarten
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassiers und der Berichte der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Abteilungsleitung
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung
 - f. Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen und Dienstleistungspflichten
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - a. es das Interesse der Abteilung erfordert oder
 - b. die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung, schriftlich verlangt wird.

§ 8 Die Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus
 - Abteilungsleiter/-in
 - stellvertretenden Abteilungsleiter/-in
 - Abteilungsjugendleiter/in
 - Kassier/-in
 - Schriftführer/-in
2. Aufgaben
Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung oder Weisungen geregelt sind. Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen, Protokoll von Sitzungen / Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.

§ 9 Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde vom Hauptausschuss am 15. September 2009 beschlossen.